

Zahl: D/88285/2024

Hallein, 31.07.2024

KUNDMACHUNG

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl zum Nationalrat am 29. September 2024 - Beschluss vom 30.07.2024.

Es wird wie folgt verlautbart:

1 Wahlsprengel und Wahllokal¹

Spr	Sprengelbezeichnung	Wahllokal	Adresse
1	Altstadt	Mittelschule Hallein Stadt	Lindorferplatz 7
2	Griesrechen	Sonderschule Hallein	Griesmeisterstraße 1
3	Neustadt	HTBLA Hallein	Davisstraße 5
4	Alt-Burgfried	Mittelschule Burgfried, Zwischentrakt	Döttlstraße 20
5	Burgfried Süd	Burgfried Süd	Römerstraße 14
6	Burgfried Ost I	Straßenmeisterei	Wiestal-Landesstr. 31
7	Burgfried Ost II	Europastraße	Europastraße 26, Bauteil 3
8	Neualm	Wirtschaftshof	Neualmerstraße 21
9	Mitterau I	Pfarrzentrum Neualm	Sikorastraße 20a
10	Mitterau II	Volksschule Neualm	Sikorastraße 11
11	Rehhof	Kirche Rehhof	Kirchenstraße 2
12	Taxach	Volksschule Rif-Rehhof	Wiesenbrunnweg 7
13	Rif I	Gemeindezentrum Rif	Rifer Hauptstr. 37
14	Rif II	Tagesbetreuung Rif	Rifer Hauptstraße 69
15	Bad Dürrenberg	Volksschule Bad Dürrenberg	Rupertusplatz 3

2 Besondere (mobile) Wahlbehörde

Geh- und transportunfähige sowie bettlägerige Wahlkartenwähler können schriftlich bis zum vierten Tag vor dem Wahltag (mündlich bis Freitag 12:00 Uhr) den Besuch einer besonderen (mobilen) Wahlbehörde während der festgesetzten Wahlzeit beantragen.

Für den Fall, dass ein solcher Antrag zeitgerecht einlangt, wird die dafür nötige Wahlbehörde eingerichtet.

Zur Auszählung der vor der mobilen Wahlbehörde abgegebenen Stimmkuverts wird die Wahlbehörde des Sprengel 3 (Neustadt) gemäß § 73 Abs 4 NRWO bestimmt.

3 Festsetzung der Wahlzeit gemäß § 59 NRWO

Sprengel 1 bis 15	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
-------------------	----------------------------

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Nachweis der Identität kommen insbesondere amtliche Lichtbildausweise (wie Reisepass, Personalausweis, Führerschein, amtlicher Dienstaussweis) in Betracht. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

4 Verbotzone gemäß § 58 NRWO

Am Wahltag ist innerhalb von 50 m eines jeden Wahllokals verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen,
- b) **jede Ansammlung von Personen sowie**
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

Eine Übertretung nach der Verbotzonenbestimmung steht unter Verwaltungsstrafe (Geldstrafe EUR 218,00 oder Ersatzfreiheitsstrafe).

Der Gemeindegewahlleiter-Stellvertreter
Mag. Oliver Längauer

Kundgemacht vom 31.07.2024 bis 29.09.2024 via

- Internet unter www.hallein.gv.at (Kundmachungen)
- Amtstafel der Stadtgemeinde Hallein/Rathaus

Ergeht an:

- Bezirkswahlleiter Mag. Philipp Mairhuber
- Angelika Wimmer, Meldeamt

Plandarstellung Wahlsprengel und Wahllokale Nationalratwahl 2024

